

DIN EN ISO 19152**DIN**

ICS 35.240.70

Einsprüche bis 2011-03-31

Entwurf

**Geoinformation –
Land Administration Domain Model (LADM) (ISO/DIS 19152:2010);
Englische Fassung prEN ISO 19152:2010**

Geographic information –
Land Administration Domain Model (LADM) (ISO/DIS 19152:2010);
English version prEN ISO 19152:2010

Information géographique –
Modèle du domaine de l'administration des terres (LADM) (ISO/DIS 19152:2010);
Version anglaise prEN ISO 19152:2010

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2011-01-31 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an nabau@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 112 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN ISO 19152:2010) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 211 „Geographic information/Geomatics“ in Zusammenarbeit mit dem OGC (Open Geospatial Consortium) und dem Technischen Komitee CEN/TC 287 „Geoinformation“, dessen Sekretariat von BSI (Vereinigtes Königreich) gehalten wird, erarbeitet.

Der für die deutsche Mitarbeit zuständige Arbeitsausschuss im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. ist der als Spiegelausschuss zu CEN/TC 287 und ISO/TC 211 eingesetzte Arbeitsausschuss NA 005-03-03 AA „Kartographie und Geoinformation“ des Normenausschusses Bauwesen (NABau).

Das Ausgabedatum des Europäischen Norm-Entwurfs stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses DIN-EN-ISO-Entwurfs noch nicht fest; der prEN-ISO wird jedoch vom CCMC unter der angegebenen prEN-Nummer demnächst zur CEN-Umfrage verteilt. Um der deutschen Öffentlichkeit eine möglichst lange Einspruchsfrist einzuräumen, wurde dieser Norm-Entwurf bereits vorab veröffentlicht.

Das Präsidium des DIN hat mit seinem Beschluss 1/2004 festgelegt, dass von dem in den Regeln der europäischen Normungsarbeit von CEN/CENELEC verankerten Grundsatz, wonach Europäische Normen in den drei offiziellen Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch veröffentlicht werden, in begründeten Ausnahmefällen abgewichen und auf die deutsche Sprachfassung verzichtet werden kann.

Die Genehmigung dafür hat die DIN-Geschäftsleitung entsprechend den festgelegten Kriterien für die vorliegende Norm auf Antrag des NABau Fachbereich 03 „Vermessungswesen; Geoinformation“ erteilt.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Begriffe

4.1 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

4.1.1

Verwaltungsquelle

(en: **administrative source**)

Quelle mit der verwaltungsbezogenen Beschreibung (sofern zutreffend) der beteiligten **Parteien**, der erzeugten **Rechte**, **Einschränkungen** und **Verantwortlichkeiten** sowie der betroffenen **Grundverwaltungseinheiten**

BEISPIEL 1 Der Nachweis des Rechts einer **Partei** an einer Grundverwaltungseinheit.

BEISPIEL 2 Ein Dokument, das eine Transaktion beschreibt (Urkunden, durch die Rechte oder Vermögen übertragen oder Verpflichtungen begründet werden), oder ein Urteil des Registerinhabers.

4.1.2

Grundverwaltungseinheit

(en: **basic administrative unit, Baunit**)

Verwaltungsentität, die aus null oder mehr **raumbezogenen Einheiten** besteht, in Bezug auf die, entsprechend der Erfassung in einem **Bodenverwaltungssystem**, (ein oder mehrere) eindeutige, homogene **Rechte** (z. B. Eigentumsrecht oder **Bodennutzungsrecht**), **Verantwortlichkeiten** oder **Einschränkungen** mit der gesamten Entität assoziiert sind

ANMERKUNG 1 Eindeutig bedeutet, dass eine **Partei** oder mehrere Parteien (z. B. Eigentümer oder Nutzer) ein Recht oder eine Einschränkung oder eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die gesamte Grundverwaltungseinheit innehat bzw. innehaben. Homogen bedeutet, dass ein Recht oder eine Einschränkung oder eine Verantwortlichkeit (z. B. Eigentum, Nutzung, sozialer Grundbesitz, Pacht oder Grunddienstbarkeit) die gesamte Grundverwaltungseinheit betreffen. Bei einer Einschränkung sind null Parteien möglich.

ANMERKUNG 2 Eine Grundverwaltungseinheit darf die Rolle einer Partei haben.

ANMERKUNG 3 Eine Grundverwaltungseinheit sollte bei ihrer Registrierung oder Aufzeichnung einen eindeutigen Bezeichner erhalten.

BEISPIEL Eine Wohnungseigentumseinheit mit zwei raumbezogenen Einheiten (z. B. eine Wohnung und eine Garage) oder ein landwirtschaftliche Parzelle, die sich aus einer raumbezogenen Einheit zusammensetzt (z. B. Flurstück), eine Dienstbarkeit, die sich aus einer raumbezogenen Einheit zusammensetzt (z. B. die Straße, die das Wegerecht darstellt) oder eine Flurbereinigungsfläche.

4.1.3

Grenze

(en: **boundary**)

Menge, die die Begrenzung einer Entität darstellt

[ISO 19107:2003, Definition 4.4]